

„mit sich niemands einiger Vorseumung ihrentz  
 „halber zu beklagen. Wir wollen auch (setzet  
 „der Gesetzgeber hinzu) daß sie nicht allein für  
 „ihre Personen gnugsame Vorstände bestellen,  
 „sondern, daß sie auch für ihre Diener haften  
 „sollen. Und sonderlich sollen die Gegenschrei-  
 „ber mit Fleiß in Acht haben, daß nicht mehr  
 „Gewercken denn sichs gebühret, ins Gegenbuch  
 „eingeschrieben, von solcher, und einer ieden  
 „Gewerkschaft, ihnen mehr nicht, denn ein  
 „Groschen- und soll vom Abschreiben eines oder  
 „mehr Kuckus, ein halber Groschen zur Ge-  
 „bühr gereicht und gegeben werden, und sollen  
 „die Gegenschreiber die Retardat Kuckus um  
 „sonst ein- und den verzubußten Gewercken zu-  
 „zuschreiben schuldig seyn.“ Das ist das  
 neueste und letzte, öffentlich im Drucke bekann-  
 te Berggesetz, woraus die Amtsfehler eines Ge-  
 genschreibers rechtlich beurtheilet werden.

v) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. p. 186.

S. 21.

Weil vor Einführung des Gegenbuchs  
 mit den Bergtheilen und Kursen, willkührlich,  
 Handel getrieben, hierunter aber auch mehr als  
 eine Betrügeren, verkappt worden war, such-  
 ten diesem, den Credit des Bergbaues schwä-  
 chenden Unstatten, die Landes- und Bergherz-  
 ren